

Vereinssatzung des TV Wasser

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TV - Wasser e.V.

Er hat seinen Sitz in Wasser und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Emmendingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.10. bis 30.09.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend. Er ist gemeinnützig.

§ 3

Zwei Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Wasser haben.

Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. Studentenmitglieder
4. Jugendmitglieder
5. passive Mitglieder

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses beschlossen.

Zu 1.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.
Ehrenmitglieder sollten mindestens 5 Jahre Mitglieder des Vereins gewesen sein.

Zu 2.

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht sowie - nach Vollendung des 21. Lebensjahres - auch das passive Wahlrecht.

Zu 3.

Studentenmitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind und eine berufliche Tätigkeit nicht ausüben. Studentenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 4.

Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung' der gesetzlichen Vertreter.

Zu 5.

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tennis-Einrichtungen des Vereins nicht benutzen. Nach 2 Jahren erlangen auch passive Mitglieder das aktive Stimmrecht im Verein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Maßgabe von §§ 2 und 3.

Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer Begründung.

§ 5

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß
4. durch Auflösung des Vereins

§ 6

Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 1. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der/die erste Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. stellvertretende/r Vorsitzende/r
4. der/die Schatzmeister/in
5. der/die Sportwart/in
6. der/die Jugendwart/in
7. der/die Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied; diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder mindestens einer seiner beiden Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereinsausschusses als Ersatzvorstandsmitglied bestellen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatz-Vorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 9

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gem. § 13 der Satzung.

Außerdem wird er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ansuchen herangezogen, evtl. auch nur einzelne Mitglieder des Vereinsausschusses, insbesondere der Vorsitzende desselben.

Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 Beisitzern. Die Mitglieder des Vereinsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vereinsausschuss gliedert sich nach den Erfordernissen des Vereins; vorrangig nach den in naher Zukunft zu bewältigenden Aufgaben. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten und arbeitet diesem zu.-Bei wichtigen Angelegenheiten (z.B. Liegenschaften, Ausgaben des Vereins über DM 1.000) muss der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses einholen.

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Vereinsausschuss mit mindestens 5 Mit- gliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Wasser zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
5. Haushaltsplanung
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen.
7. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt.
8. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder mit mehr als 2-jähriger Mitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 13

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft. Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffene Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung, auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Vereinsausschuss zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorstand, oder bei dem Vereinsausschuss des Vereins eingehen muss.

Auch vor dem Vereinsausschuss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Vereinsausschuss gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vereinsausschuss sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand, entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluss, sowohl des Vorstandes, als auch des Vereinsausschusses ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes oder bei Einlegung der Berufung des Vereinsausschusses ist endgültig.

§ 14

Satzung des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband, satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, verbindlich.

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, anteilmäßig, beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen, oder tariflichen Bestimmungen.

§ 16

Gemeinnützigkeit

Der Tennisverein Wasser e.V. mit dem Sitz in Wasser verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, i.S. der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zur Zeit gem. § 51 ff. der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten.

§ 17

Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand, im Vereinsausschuss oder in der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 18

Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 19

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Mehrheit muss mehr als ein Viertel aller eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins betragen.

§ 20

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen. Im Übrigen gilt § 19, Satz 2, in gleicher Weise.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Wasser. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, durch denjenigen, dem es zugefallen ist, bzw. diejenige Behörde, die es empfangen hat.